

Anlage zum Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Abs. 7 SGB II

Vom Antragsteller/ Antragstellerin auszufüllen:

Aktenzeichen	
Name, Vorname (der Antragstellerin/ des Antragstellers)	
Angaben zum Leistungsberechtigten (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre):	
Name, Vorname	
Geburtsdatum:	
Geplanter Zeitraum der Aktivität: von _____ bis _____	
Ort, Datum:	Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers:

Vom Verein/ Einrichtung (Leistungsanbieter) vollständig auszufüllen:

Name des Vereins / Leistungsanbieters	
Anschrift des Vereins / Leistungsanbieters	
Telefonnummer* / Faxnummer	
Ansprechpartner	

Angabe zur Aktivität:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mitgliedsbeitrag für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit | <input type="checkbox"/> Teilnahme an Freizeiten |
| <input type="checkbox"/> Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung | <input type="checkbox"/> Unterricht in künstlerischen Fächern |

Kurze Beschreibung der Aktivität:

--

Die Kosten betragen im

(Bei einem Familienbeitrag ist nur der Anteil des
Leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen anzugeben)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Monat | € |
| <input type="checkbox"/> Jahr | € |
| <input type="checkbox"/> für den Kurs | € |
| <input type="checkbox"/> für die Veranstaltung | € |
| <input type="checkbox"/> _____ | € |

Die Leistungen sollen überwiesen werden an: Überweisungen können nicht an den Antragsteller (Eltern) erfolgen!

Name Empfänger (Kontoinhaber)	
IBAN	DE _____
BIC des Kreditinstituts	_____ DE _____
Name der Bank (Kreditinstitut)	
Verwendungszweck	
Fälligkeit der Zahlung	

Wurde der Beitrag/ die Kursgebühr bereits vollständig vom
Antragsteller/der Antragstellerin eingezahlt?

- Ja (Nachweis beifügen)
 Nein

Ort, Datum

Stempel des Vereins/der Einrichtung

Unterschrift

Wichtige Informationen für soziale und kulturelle Teilhabe

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **10 Euro monatlich** erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. *Fußballverein*),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. *Musikunterricht*),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. *Museumsbesuche*),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. *Pfadfinder, Theaterfreizeit*).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter Ostalbkreis beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig - am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes - damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Grundsätzlich müssen Sie zuerst diesen Vordruck vom Verein/Leistungsanbieter ausfüllen lassen und einreichen. Danach wird durch das Jobcenter Ostalbkreis geprüft, ob ein Leistungsanspruch besteht. Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

- In der Regel werden Ihnen die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind **zugesagt**. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Die Bewilligungsstelle prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro im Jahr) die Abrechnung der Kosten.
- In Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid für Ihr Kind einen **Gutschein**.

Eine direkte Auszahlung an den berechtigten Leistungsempfänger ist durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen.

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

jobcenter

Landratsamt Ostalbkreis

Bahnhofplatz 1

73525 Schwäbisch Gmünd

Tel: 07171 1048 4430

Fax: 07171 1048 4190

E-Mail: jobcenter-bildung-teilhabe@ostalbkreis.de

Internet: www.jobcenter-ostalbkreis.de

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBX) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

*Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.